

**Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule
Laberweinting
(Mittagsbetreuungssatzung)**

Vom 26.Juli 2022

Die Gemeinde Laberweinting erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Laberweinting bietet an der Grundschule Laberweinting ein Angebot der Mittagsbetreuung und betreibt diese als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Angebot der Mittagsbetreuung dient ausschließlich und unmittelbar der Kinder- und Jugendhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und wird mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung gestaltet. Das Angebot der Mittagsbetreuung richtet sich an die Schüler und Schülerinnen der Grundschule Laberweinting.
- (4) Den Schülerinnen und Schülern wird Gelegenheit geboten, sich zu entspannen, allein oder mit anderen zu spielen, kreativ zu sein und soziales Verhalten zu üben. In der verlängerten Mittagsbetreuung findet zusätzlich eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung statt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass damit kein Nachhilfeunterricht verbunden ist.

§ 2

Anmeldung

- (1) Anmeldungen werden spätestens bis zum Schuljahresanfang entgegengenommen. Die Anmeldungen sind dabei während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Laberweinting vorzunehmen.
- (2) In der Mittagsbetreuung können nur Schülerinnen und Schüler der Grundschule Laberweinting aufgenommen werden.
- (3) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich der Einrichtungsleitung sowie der Gemeinde Laberweinting mitzuteilen. Zusätzlich sind Änderungen in der Bankverbindung der Gemeinde Laberweinting anzukündigen.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in der Einrichtung der Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 8 dieser Satzung.

(2) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist und alleine den Lebensunterhalt verdient,
2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
3. Kinder, deren Erziehungsberechtigte nachweislich entsprechend berufstätig sind und über keine andere Betreuungsmöglichkeit verfügen.

Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen.

(3) Nicht aufgenommene Kinder werden in einer Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in die Mittagsbetreuung nach der Zahl der Bewertungspunkte des vorstehenden Abs. 2, innerhalb derselben Punktezahl nach dem Datum der Vormerkung.

(4) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit dem Träger, Gemeinde Laberweinting. Die Erziehungsberechtigten werden von einer Nichtaufnahme verständigt.

(5) Das Kind ist in die Mittagsbetreuung aufgenommen, sobald die Anmeldeformulare vollständig ausgefüllt dem Träger, Gemeinde Laberweinting, vorliegen und kein Grund zur Nichtaufnahme besteht.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Einrichtungen der Mittagsbetreuung sind an allen Unterrichtstagen so rechtzeitig geöffnet, dass eine Betreuung in unmittelbarem Anschluss an das Unterrichtsende möglich ist. Unterschieden werden Angebote der Mittagsbetreuung bis 13.00 Uhr, 13.45 Uhr oder der verlängerten Mittagsbetreuung bis 15.30 Uhr.

(2) Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen.

(3) Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der Mittagsbetreuung erforderlich ist, wird dies jeweils rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5

Besuchs- und Abholzeiten

(1) Der Besuch einer Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel im Anschluss an den Unterricht, ist aber nicht verpflichtend. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder pünktlich bis spätestens zum

Ende der täglichen Öffnungszeit abgeholt werden. Kinder aus den umliegenden Orten werden mit dem Schulbus nach Hause gefahren (nur bei Buchungszeit bis 13.00 Uhr).

(2) Ist ein Kind am Besuch der Mittagsbetreuung verhindert, haben dies die Erziehungsberechtigten dem Betreuungspersonal unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eine Änderung der Buchungszeit ist bis eine Woche nach Schulstart im September und jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Die Änderung ist in schriftlicher Form bei der Gemeinde Laberweinting einzureichen.

§ 6

Krankheit, Anzeigepflichten

(1) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

(2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes sowie der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig gemacht werden.

(4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.

(5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuungseinrichtung nicht betreten.

(6) Wird die Mittagsbetreuungseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 7

Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

(1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit dem Eintreffen der Schülerin bzw. des Schülers in der Mittagsbetreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten bzw. mit dem Einstieg in den bereitstehenden Schulbus oder mit dem selbständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung. Auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

(2) Soweit der Heimweg der betreuten Schülerinnen und Schüler nicht selbständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Mittagsbetreuung abgeholt werden. Dem

Betreuungspersonal bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Schülerin bzw. des Schülers zu sorgen.

(3) Die Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten alleine nach Hause gehen.

(4) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schüler wird keine Haftung übernommen.

(5) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. B) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung sowie während deren Veranstaltungen, die auch außerhalb des Schulgeländes stattfinden, unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der jeweiligen Schulleitung zu melden.

(6) Die Gemeinde Laberweinting haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtung, die Gemeinde Laberweinting, nicht.

§ 8

Beendigung des Besuchs der Mittagsbetreuung

(1) Das Recht, die Mittagsbetreuung zu besuchen endet

1. mit dem Ausscheiden aus der Grundschule,
2. durch Abmeldung des Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2 und 3 oder
3. durch Ausschluss vom Besuch der Mittagsbetreuung durch den Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen der Abs. 4 und 5.

(2) Die Abmeldung eines Kindes während des laufenden Schuljahres ist nur in begründeten nachzuweisenden Fällen (z.B. Umzug, langfristige Erkrankung, Schulwechsel) möglich und kann nur durch die Erziehungsberechtigten jeweils zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Dabei ist eine Abmeldefrist von zwei Wochen zum Monatsende einzuhalten. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(3) Ohne dringlichen Grund ist die Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten nur zum Quartalsende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(4) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
2. durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
3. die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde,

4. es von den Erziehungsberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt nicht pünktlich zum Ende vereinbarten Betreuungszeit oder der Öffnungszeiten (§ 4 abs. 1) abgeholt wurde oder

5. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.

(5) Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

§ 9

Erklärung

(1) Die Erziehungsberechtigten haben bei der Einrichtungsleitung eine Erklärung abzugeben.

(2) Die Erklärung enthält neben den Angaben zu den Personalien die Adresse des Hausarztes, Angaben zu gesundheitlichen Besonderheiten und Regelungen zur Abholung des Kindes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung der Grundschule Laberweinting und deren Gebühren vom 10. Mai 2022 außer Kraft.

Gemeinde Laberweinting, den 26. Juli 2022

Johann Grau

Erster Bürgermeister